Stellungnahme



THUR, LANDTAG POST 22.01.2021 07:39

178412021

Thüringer Landtag Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt

Der Landesvorstand

E-Mail vorstand@lsv-thüringen.org

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen - Drucksache 7/1722-

Stellungnahme der Landesschülervertretung Thüringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Anfrage zur Stellungnahme zum dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen - Drucksache 7/1722 - sind wir selbstverständlich gefolgt. Wir freuen uns, dass dieses bereits lange von uns angesprochene Problem nun auf Landesebene gesetzlich in Angriff genommen wird.

Den dargestellten Lösungsansatz bewerten wir als notwendig und als einen wichtigen Schritt, um sich die Chancengleichheit unter Schülerinnen und Schülern nicht nur zu wünschen, sondern auch praktisch umzusetzen.

Mit der Versetzung in die Oberstufe erhält keine Schülerin und kein Schüler automatisch Geld, um die Beförderung zur Schule selbst gewährleisten zu können. Die Einkommen der Schülerinnen und Schüler in Landkreisen, in denen die Eigenbeteiligung bei der Schülerbeförderung noch immer besteht, sind nicht höher als in denen, wo durch entsprechende Änderungen die Eigenbeteiligung abgeschafft wurde. Schülerinnen und Schülern, die am Rande eines Landkreises wohnen und deshalb die Schule im angrenzenden Kreisgebiet (in dem die Beförderung nicht komplett vom Landkreis übernommen wird) besuchen, müssen zudem die finanziellen Mittel für den Schulweg aufwenden. Hingegen müssen Schülerinnen und Schüler, die im gleichen Landkreis wohnen und auch eine Schule in ebendiesem besuchen, diese Finanzierung nicht stemmen.

Eine landesweit einheitliche Abschaffung der Eigenbeteiligung beseitigt diese Ungerechtigkeiten und sorgt für die Gleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern aller Jahrgänge und aller Wohnorte.

In einem nächsten Schritt muss aber zusätzlich die Drei-Kilometer-Regelung sowie die Erstattungspflicht für ausschließlich die nächstgelegene Schule kritisch betrachtet werden. Auch unter einer Distanz von drei Kilometern kann eine Schülerbeförderung notwendig sein. Gleichzeitig ist die nächstgelegene Schule aus unterschiedlichsten Gründen nicht immer die Schule, die tatsächlich gewählt wird. Solange sich die Schule noch in einem regionalen Kontext befindet, muss diese Entscheidung akzeptiert und nicht mit der Übernahme der Beförderungskosten bestraft werden.

Erfurt,

21. Januar 2021

Landesschülervertretung Thüringen

im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Werner-Seelenbinder-Str.7 99096 Erfurt

www.lsv-thüringen.org

Telefon +49 361 573 411 895

info@lsv-thüringen.org

Facebook @lsv.thueringen @LSV Thueringen Instagram @lsv_thueringen Telegram t.me/lsv thueringen

Seite 1 von 2



Zusammenfassend erachtet die Landesschülervertretung Thüringen den vorliegenden Gesetzentwurf als positiv, da er eine landesweite Entlastung für Familien gewährleistet. Allerdings müssen in nächster Zeit weitere Änderungen an den rechtlichen Grundlagen zur Schülerbeförderung vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen Der Landesvorstand

Seite 2 von 2